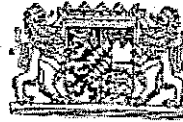


Bayern: Schreiben vom 25.04.1994

BAYERISCHES  
STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Bayern, Staatsministerium des Innern · 80524 München

Regierung von Oberbayern  
Postfach

80534 München

nachrichtlich

an die  
übrigen Regierungen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München, 25.04.94
231-1512 M 93 03.01.94	IB4-1513.1-2	2579	158	

Finanzbeziehungen zum Europäischen Ausland

1. Geldanlagen (§ 87 Nr. 14 KommHV)

Die Zulässigkeit einer Geldanlage ist vorrangig an den Grundsätzen des Art. 74 Abs. 2 GO zu messen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die Sicherheit der Geldanlage ist gegenüber einem angemessenen Ertrag vorrangig. Ob eine bestimmte Geldanlage dem unbestimmten Rechtsbegriff "ausreichende Sicherheit" genügt, muß nach allgemeinen Grundsätzen im Einzelfall beurteilt werden. Eine ausreichende Sicherheit ist nicht gegeben, wenn Zins- und/oder Währungsrisiken nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Spekulationsgeschäfte widersprechen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Bei Geldanlagen ist zu unterscheiden zwischen

- a) Geldanlagen in DM bei Finanzpartnern im Ausland und
- b) Geldanlagen in ausländischer Währung im In- und Ausland.

Hausanschrift Odeonsplatz 3 80534 München	Besuchszeiten Mo., Fr. 8.30 - 11.30 Uhr Mo., Do. 13.00 - 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung	Öffentl. Verkehrsmittel Linien U3 U4 U5 U6 Linie 53 Haltestelle: Odeonsplatz	Telefon 23 82-01 Telefax 28 20 90	Telex 5 24 543 bylin d Teletex 838242 BMAIV	Konto der Zahlstelle Postgarni München 2327-805 BLZ 700 10080
---	--	---	--	--	--

Zu a):

Ein Währungsrisiko besteht in diesem Fall nicht. Die Sicherheit einer solchen Geldanlage ist aber im wesentlichen von der Bonität des Finanzierungspartners abhängig. Wir raten hier zu grober Vorsicht und halten derartige Geldanlagen nur bei sogenannten Triple-A-Banken für vertretbar. Bei der Entscheidung über eine derartige Geldanlage ist u. a. auch zu berücksichtigen, inwieweit von der vermittelnden deutschen Bank Rückzahlungsgarantien oder Transferrisiken übernommen werden.

Zu b):

Geldanlagen in ausländischer Währung sind naturgemäß mit einem Währungsrisiko verbunden. Der Vorteil dieser Anlagen besteht vielfach gerade im Währungsunterschied. Diese Geldanlagen sind unseres Erachtens nicht zulässig, da dem Sicherheitsaspekt nicht Rechnung getragen werden kann und ein spekulativer Charakter nicht auszuschließen ist.

## 2. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen im Ausland und in ausländischer Währung halten wir weiterhin für grundsätzlich unzulässig, wenn damit Zins- und/oder Währungsrisiken verbunden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, diese Risiken durch sogenannte derivative Finanzierungsinstrumente auszuschließen (z. B. Swap-Geschäfte); vgl. IMS vom 26.05.1993. In diesen wenigen Ausnahmefällen ist eine Kreditaufnahme im Ausland oder in ausländischer Währung zulässig.

Bei Verwirklichung der Währungsunion und einer Europäischen Zentralbank werden wir diese Auffassung überprüfen.

I. A.

Puhr  
Ministerialrat

Bestätigt:



Denmel, VA

